

Rs C-339/07, RIW 2009, 234 Rdnr. 19) und für Art. 1 des Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988 (ABl. 1988 Nr. L 319, S. 9) in der revidierten Fassung vom 30. 10. 2007 (ABl. 2009 Nr. L 147, S. 5).

## ■ RIW-Kommentar

Von Professor Dr. Christoph G. Paulus, Berlin

### I. Das Problem

Wie schon bei einem früheren Anfechtungsfall (BGH, RIW 2007, 698) legt der BGH erneut dem EuGH eine Anfrage vor, die – so wird man ohne große Übertreibung sagen dürfen – das Zeug dazu hat, gewaltige Implikationen mit sich zu bringen. Während es damals um die Einbeziehung der in der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) überhaupt nicht geregelten prozessualen Zuständigkeit ging, steht vorliegend eine Geltungsausdehnung der Verordnung in den von ihr mit ihrer bemerkenswerten Binnenperspektive komplett ausgeklammerten räumlichen Bereich jenseits der Mitgliedstaaten in Frage. Derlei Drittstaaten kommen in dem Text der Verordnung nicht einmal andeutungsweise vor, was Anlass zu einem von vielen Seiten vorgetragenen Verbesserungsvorschlag für die anstehende Reform der Verordnung gibt (vgl. Nachw. etwa bei Paulus, NZI 2012, 297, 302). Der BGH will aber offenbar auf eine Umsetzung des Vorschlags nicht vertrauen, sondern ist bestrebt, mit seiner Vorlage jetzt schon „Nägel mit Köpfen“ zu machen.

### II. Entscheidung des Gerichts

Der Ausgangsfall ist denkbar schlicht und vermutlich deshalb ganz besonders gut für die Frage mit ihren potenziell enormen Weiterungen geeignet. Es wird in Deutschland ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person eröffnet. Der Insolvenzverwalter sieht die Möglichkeit einer Anfechtung gegenüber der Stiefmutter der Schuldnerin und erhebt Klage gegen sie vor einem deutschen Gericht. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit abgewiesen; denn die Beklagte ist nicht nur Staatsangehörige der Schweiz, sie lebt auch dort. Das ist der Fall! Eine rein inländische Insolvenzsache also, nur ein Anfechtungsgegner domiziliert in einem Drittstaat.

Wenn überhaupt, möchte man hierbei vielleicht an das autonome internationale Insolvenzrecht der §§ 335 ff. InsO denken oder aber an das Lugano-Abkommen wegen der zivilprozessualen Bezüge. Und doch ist sich der BGH unschlüssig, ob hier nicht etwa doch die EuInsVO und mit ihr die Deko-Marty-Doktrin anzuwenden ist, der zufolge sich implizit aus Art. 3 Abs. 1 EuInsVO die internationale Gerichtszuständigkeit für Anfechtungsklagen ergibt (EuGH, RIW 2009, 234), oder ob die Introvertiertheit der Verordnung eine derartige Ausdehnung einer für den Binnenbereich geschaffenen Doktrin verbietet.

Der BGH erbringt den Nachweis der Entscheidungserheblichkeit dieser Frage (Rdnr. 8) und belegt mit umfangreichen Nachweisen, dass die (deutsche) Literatur die Frage uneinheitlich beantwortet, ob die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO einen grenzüberschreitenden Bezug erfordert. Unter Rdnr. 5 listet er all diejenigen Autoren auf, die dabei allein auf den Wortlaut dieses Absatzes abstellen. Dieser freilich, das ist zu konzedieren, sagt nichts über die Notwendigkeit eines Bezugs gerade zu einem anderen Mitgliedstaat aus – so künstlich seziiert und isoliert betrachtet, sagt er sogar überhaupt nichts über einen Auslandsbezug aus! Unter Rdnr. 6 bringt der BGH eine fast noch längere Liste derjenigen Autoren, die einen „qualifizierten“ Auslandsbezug verlangen, also einen Bezug gerade in einen anderen Mitgliedstaat (diese Liste lässt sich übrigens noch um

Paulus, EuInsVO, 3. Aufl. 2010, Art. 3 Rdnr. 7 verlängern). Darüber hinaus (Rdnr. 7) verweist der BGH darauf, dass sich aus den in der Deko-Marty-Entscheidung als relevant angesehenen Erwägungsgründen zumindest keine eindeutige Antwort ermitteln lasse – ebenso wenig wie aus dem Umstand, dass gegenüber Drittstaaten kein dem Art. 25 EuInsVO entsprechender Anerkennungsautomatismus existiere.

Die Frage lasse sich, so der BGH (Rdnr. 9) auch nicht mit Hilfe der EuGVVO bzw. des Lugano-Übereinkommens beantworten, da durch den EuGH (EuGH, Slg. 1979, 733 – Gourdain/Nadler) anerkannt sei, dass es sich bei Anfechtungsklagen um Konkursachen handle, die von diesen europäischen Regelwerken gerade nicht erfasst würden. Die sich daraus möglicherweise ergebende Maßgeblichkeit des nationalen internationalen Zivilprozess- oder Insolvenzrechts blendet der BGH dabei freilich aus.

### III. Praxisfolgen

Wie schon angedeutet, kann es in Anbetracht der rigide durchgehaltenen Blickrichtung der Verordnung einzig und allein auf die Binnenverhältnisse der Mitgliedstaaten, ohne auch nur an irgendeiner Stelle eine wenigstens leise, versteckte Andeutung zu machen, dass es einen Rechtsraum jenseits dessen gibt – man betrachte nur beispielshalber für die Belegenheit von Forderungen die Definitionsnorm des Art. 2 lit. g, das Recht der Gläubiger auf Anmeldung ihrer Forderungen in Art. 39, bezüglich der *lex concursus* den Art. 4 Abs. 1, das anwendbare Recht bei Parallelverfahren in Art. 28 usw. –, eigentlich gar keine andere Antwort auf die vom BGH vorgelegte Frage geben als die, dass in Bezug auf einen Drittstaat das autonome internationale Insolvenzrecht maßgeblich ist. Ist doch ein maßgeblicher Pfeiler des gesamten Regelwerks der des gegenseitigen Vertrauens (vgl. nur Paulus, EuInsVO, Einl. Rdnr. 19 f.), den man mit Fug und Recht nur demjenigen überantworten darf, der sich dem Regelwerk auch freiwillig unterworfen hat.

Und doch: Mit dieser Schlussfolgerung ist das Auslegungsvermögen und der Expansionswille des EuGH noch keineswegs hinreichend gewürdigt oder – je nach Blickrichtung – in Rechnung gestellt. Denn wenn man diese Kapazität mit einkalkuliert, ist die Annahme keineswegs abwegig, dass der EuGH die Vorlagefrage in dem Sinne beantworten wird, dass sich die betreffende Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 EuInsVO ergibt. Auslöser für diese Annahme ist eine frühere Entscheidung des EuGH, die er bezüglich des Anwendungsregimes der EuGVVO (damals noch EuGVÜ) in der Sache „Owusu“ (EuGH, RIW 2005, 292) getroffen hat.

In diesem Fall hatte ein englischer Bürger einen Unfall in seinen Ferien auf Jamaica (welches bekanntlich kein Mitgliedstaat der EU ist) erlitten und klagte nunmehr den daraus entstandenen Schaden u. a. gegen den englischen Veranstalter in England ein. Das angerufene Gericht wollte in diesem rein innerenglischen Fall, der keinerlei Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat aufwies, nach der im *Common Law* prozessual anerkannten Doktrin des „forum non conveniens“ die Sache an die jamaikanischen Gerichte verweisen; dort konnte und musste schließlich die Beweisaufnahme durchgeführt werden, und dort domizilierten immerhin vier weitere der insgesamt sechs Beklagten. Gegen dieses Ansinnen verwahrte sich jedoch der Kläger und erzwirkte die Entscheidung des EuGH, der zufolge wegen des insoweit eindeutigen Wortlauts des Art. 2 EuGVVO (auch hier also wieder eine isolierende Betrachtung unter Ausblendung des Kontextes) diese Verordnung anzuwenden sei.

Der BGH nimmt diesen Fall nicht in Bezug. Das schließt aber natürlich nicht aus, dass der EuGH ihn nicht von sich aus oder durch Hinweis von dritter Seite entdecken und die angedeutete Parallele ziehen könnte. Das wäre in Anbetracht der Gewalt, die man damit dem Text wie dem Grundkonzept der Verordnung antäte, im Grundsatz nicht zu wünschen. Die daraus resultierenden Brüche mit dem Grundkonzept der Verordnung wären uferlos. Das könnte man allenfalls dann hinnehmen, wenn die hof-

fentlich bis zum Erlass der Entscheidung fertig gestellte Reform der EuInsVO keinerlei Regeln über Fälle mit Drittstaatenbezug vorsehen würde. Bei einer schweigenden Verordnung, die auch nach angemahntem Reden weiterhin im Schweigen verharren, wäre es verständlich und unbeschadet der mit der Neuorientierung verbundenen Schwierigkeiten einer angemessenen Drittstaatenbeziehung vielleicht sogar verdienstvoll, wenn der EuGH dann – aber auch nur dann – die Vorlagefrage des BGH dazu benützte, den (komplett ausgeklammerten) Drittstaatenbezug in die Verordnung hineinzulesen.

## ■ Fluggastrechte-Verordnung: keine Ausgleichszahlung bei unvermeidbaren streikbedingten Flugausfällen

BGH, Urteil vom 21. 8. 2012 – X ZR 138/11

### Leitsätze

**1. Ruft eine Gewerkschaft im Rahmen einer Tarifauseinandersetzung die Piloten eines Luftverkehrsunternehmens zur Arbeitsniederlegung auf, kann dies außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechtsverordnung zur Folge haben.**

**2. Das Luftverkehrsunternehmen ist in diesem Fall davon befreit, Ausgleichszahlungen für die Annullierung derjenigen Flüge zu leisten, die es absagt, um den Flugplan an die zu erwartenden Auswirkungen des Streikaufrufs anzupassen.**

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 Art. 5, 7

### Sachverhalt

Die Klägerin verlangt Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. EG L 46 vom 17. 2. 2004 S. 1 ff.; nachfolgend: Verordnung oder Fluggastrechtsverordnung). Sie buchte bei der Beklagten für sich und ihren Lebensgefährten, der seine Ansprüche an sie abgetreten hat, einen Flug von Düsseldorf nach Miami und zurück. Der Rückflug war für den 22. 2. 2010 vorgesehen. Für den Zeitraum vom 22. bis 25. 2. 2010 wurde von der Pilotenvereinigung Cockpit am 17. 2. 2010 ein Streik angekündigt. Die Beklagte annullierte daraufhin den Rückflug und buchte die Reisenden um, was der Klägerin am 19. 2. 2010 mitgeteilt wurde. Die Reisenden trafen schließlich am 25. 2. 2010 in Düsseldorf ein.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 1200 € (2 × 600 €) nebst Zinsen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

### Aus den Gründen

4 I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte schulde die in der Fluggastrechtsverordnung vorgesehene Ausgleichszahlung, da die Annullierung des gebuchten Rückflugs nicht durch ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung verursacht worden sei. Zwar habe die Beklagte hinreichend dargetan, alles Zumutbare zur Vermeidung der Annullierung getan zu haben. Ein Streik eigener Mitarbeiter des ausführenden Luftverkehrsunternehmens stelle jedoch kein außergewöhnliches Ereignis dar. ...

5 II. Dies hält der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt im Streitfall in Betracht, dass die geltend gemachten Ausgleichsansprüche unbegründet sind, weil außergewöhnliche Umstände zu einer von der Beklagten nicht zu vermeidenden Annullierung des gebuchten Fluges geführt haben.

6 I. Der Klägerin und ihrem Mitreisenden stehen wegen der Annullierung des Fluges von Miami nach Düsseldorf keine Ansprüche auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung zu, wenn sich die Beklagte auf außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung berufen kann, die diesen Anspruch ausschließen. Nach dieser Vorschrift ist ein ausführendes Luftverkehrsunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

7 2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Streikaufruf einer Gewerkschaft im Rahmen einer Tarifauseinandersetzung wie die angekündigte Arbeitsniederlegung der der Vereinigung Cockpit angehörenden Piloten der Beklagten, auf den die Annullierung nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts zurückgeht, außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung begründen.

8 a) Der Begriff der außergewöhnlichen Umstände ist weder in Art. 2, der verschiedene Begriffsbestimmungen enthält, noch in sonstigen Vorschriften der Verordnung definiert. Inhalt und Reichweite des Tatbestands sind daher im Wege der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung zu ermitteln.

9 Dabei sind die Bedeutung und die Tragweite von Begriffen, die das Unionsrecht nicht definiert, entsprechend ihrem Sinn, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, und der mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziele zu bestimmen. Auch die Erwägungsgründe eines Unionsrechtsakts können seinen Inhalt präzisieren und sind daher zur Auslegung heranzuziehen. Bestimmungen, die eine Ausnahme von unionsrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften darstellen, sind ferner eng, d. h. so auszulegen, dass das vom Unionsgesetzgeber gewollte Schutzniveau gewahrt bleibt (vgl. nur EuGH, Urteil vom 10. 3. 2005, C-336/03, Slg. 2005, I-1947, Rdnr. 21 – easy-Car; Urteil vom 10. 1. 2006, C-344/04, NJW 2006, 351, Rdnr. 76 – IATA und ELFAA; Urteil vom 22. 12. 2008 – C-549/07, Slg. 2008, I-11061 = NJW 2009, 347 = RRA 2009, 35 = RIW 2009, 160, Rdnr. 16–18 – Wallentin-Hermann/Alitalia).

10 b) Nach seinem Wortlaut, der – im Unionsrecht nicht anders als im deutschen Recht – den Ausgangspunkt der Auslegung bildet, kennzeichnet es die gegebenenfalls zu einem Wegfall der Ausgleichsverpflichtung führenden Umstände, dass sie außergewöhnlich (englisch „extraordinary“, französisch „extraordinaires“) sind, d. h. nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen, sondern außerhalb dessen liegen, was üblicherweise mit dem Ablauf der Personenbeförderung im Luftverkehr verbunden ist oder verbunden sein kann.

11 Der Unionsgesetzgeber hat damit einen Begriff gewählt, der – im Ausgangspunkt ähnlich wie das auch in Betracht gezogene (Begründung des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 27/2003 vom 18. 3. 2003, ABl. EU Nr. C125 E v. 27. 5. 2003, S. 70) Kriterium der höheren Gewalt – auf die Erfassung von Ereignissen abzielt, die nicht mit dem Luftverkehr verbunden sind, sondern als – jedenfalls in der Regel von außen kommende – besondere Umstände seine ordnungs- und plangemäße Durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen können. Den dem Begriff der höheren Gewalt immanenten Gesichtspunkt der Unabwendbarkeit hat der Gesetzgeber dabei in der Weise berücksichtigt, dass außergewöhnliche Umstände nicht per se zum Wegfall der Ausgleichspflicht führen. Dies ist viel-